

Gebietsänderungsvertrag
zwischen den Landkreisen Aurich und Norden vom 11.07.1977

Gemäß den §§ 15 und 36 Abs. 2 Nr. 4 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der z. Z. gültigen Fassung schließen die Landkreise Aurich und Norden gemäß den Beschlüssen des Kreistages des Landkreises Aurich vom 11. 7. 1977 und des Kreistages des Landkreises Norden vom 11. 7. 1977 einen Gebietsänderungsvertrag. Dabei gehen die Vertragschließenden davon aus, daß bei der Durchführung der vom Gesetzgeber beschlossenen Zusammenlegung der Landkreise Aurich und Norden zu einem neuen Landkreis Aurich alles getan werden muß, um die drohenden strukturpolitischen Nachteile in gemeinsamen Anstrengungen abzubauen. Gleichzeitig fühlen sich die Vertragspartner verpflichtet, den Gebietskörperschaften, die durch den Verlust von öffentlichen Arbeitsplätzen eine erhebliche wirtschaftliche Schwächung erleiden, wozu insbesondere die Stadt Norden zählt, jede nur mögliche wirtschaftliche Hilfe angedeihen zu lassen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß neben den Städten Aurich und Norden auch die übrigen Städte und Gemeinden des Kreises weiter gefördert und entwickelt werden müssen.

§ 1

Inhalt des Gebietsänderungsvertrages

Aufgrund des Art. I § 1 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. 6. 1977 (Nds. GVBl. S. 233) werden die bisherigen Landkreise Aurich und Norden aufgelöst. Es wird ein neuer Landkreis Aurich aus den Gemeinden der bisherigen Landkreise Aurich und Norden gebildet. Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Aurich ist die Stadt Aurich.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

Der Landkreis Aurich wird ein neues Wappen annehmen, in dem Symbole aus den Wappen der beiden bisherigen Landkreise Aurich und Norden enthalten sind. Das Dienstsiegel enthält bis dahin kein Wappen, sondern die Umschrift "Landkreis Aurich".

§ 3

Interimskreistag

- (1) Die Amtszeit des Interimskreistages beginnt mit dem Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform und endet mit der Neuwahl des Kreistages des Landkreises Aurich.

- (2) Der Interimskreistag wird durch die Zusammenfassung der Kreistage der bisherigen Landkreise Aurich und Norden gebildet. Der Vorsitzende des Interimskreistages wird vom bisherigen Landkreis Norden gestellt. Sein erster Stellvertreter wird vom Landkreis Aurich, sein zweiter Stellvertreter vom Landkreis Norden gestellt.
- (3) Bis zur Konstituierung des Interimskreistages nimmt der derzeitige Landrat des Landkreises Norden die Aufgaben des Landrates wahr. Er nimmt in der ersten Sitzung des Interimskreistages gemäß § 39 Abs. 1 NLO die Verpflichtung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten vor.
- (4) Für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgebühren, Fahrtkostenentschädigung und dgl. gilt die Satzung des bisherigen Landkreises Norden.

§ 4

Interims-Kreisausschuß

- (1) Der Interims-Kreisausschuß besteht aus dem Landrat und zehn weiteren Kreistagsabgeordneten.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

	SPD	CDU
Aurich	3	2
Norden	4	2

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestimmen.

- (2) Die Mitglieder des Interims-Kreisausschusses und ihre Vertreter werden von den Mitgliedern der Fraktionen und Gruppen des Interimskreistages aus den ehemaligen Landkreisen Aurich und Norden benannt.
- (3) Beide Kreisausschüsse bleiben bis zur Ladung des Interims-Kreisausschusses im Amt. Der Interims-Kreisausschuß beendet seine Tätigkeit mit der ersten Sitzung des nach § 50 NLO neugebildeten Kreisausschusses.

§ 5

Interims-Hauptverwaltungsbeamter

Interims-Oberkreisdirektor wird ein Beamter des höheren Dienstes aus dem bisherigen Landkreis Aurich. Sein allgemeiner Vertreter wird ebenfalls ein Beamter des höheren Dienstes aus dem bisherigen Landkreis Aurich. Der bisherige allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors im bisherigen Landkreis Norden wird Leiter der Außenstelle in Norden (s. § 10). Bis zur Wahl durch den Interimskreistag nimmt der Oberkreisdirektor des bisherigen Landkreises Aurich die Geschäfte des Oberkreisdirektors wahr.

§ 6

Kreistagsausschüsse

Beiräte und andere Gremien

- (1) Die Ausschüsse und Beiräte der bisherigen Landkreise Aurich und Norden setzen ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des Kreistages fort. Sind Angelegenheiten, die den gesamten Landkreis betreffen, zu behandeln, werden die Ausschüsse für beide Kreisteile unter Leitung des ältesten Vorsitzenden gemeinsam tagen.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten und Bediensteten der bisherigen Landkreise Aurich und Norden vertreten den Landkreis Aurich bis zur anderweitigen Entscheidung durch den neuen Kreistag weiter in den Organen und Gremien der juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.
- (3) Bei Neuwahlen und Neubesetzungen sind die regionalen, historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen und Belange zu berücksichtigen. So sollten z. B. in die Leegemoor-Gesellschaft und in die Theelacht nur Abgeordnete und Kreisbedienstete aus dem Gebiet des bisherigen Landkreises Norden entsandt werden.

§ 7

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung ist entsprechend den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung zur Verwaltungsorganisation der Kreise in

Derzernate,

Ämter,

Abteilungen,

Sachgebiete

zu gliedern.

- (2) - entfällt -

- (3) Die erstmalige Aufstellung des Organisationsplanes bedarf der Genehmigung des Kreistages.

§ 8

Kreisbedienstete

Die Rechtsverhältnisse der Kreisbediensteten der bisherigen Landkreise Aurich und Norden regeln sich nach den §§ 109 ff. und 261 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. Die neue Kreisverwaltung Aurich ist so zusammenzusetzen, daß in allen Be-

reichen Beamte und Angestellte aus beiden bisherigen Landkreisverwaltungen eingesetzt sind. Bei der Besetzung der Stellen sind Beamte und Angestellte aus den bisherigen Kreisverwaltungen Aurich und Norden möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.

§ 9

Sozialplan

Der Interimskreistag beschließt einen Sozialplan. Bei der Aufstellung wirkt der Personalrat mit.

§ 10

Außenstelle der Kreisverwaltung

Der Landkreis Aurich unterhält in der Stadt Norden eine Außenstelle der Kreisverwaltung Aurich. Der Umfang der Außenstelle bestimmt sich nach § 11 Abs. 3 dieses Vertrages.

§ 11

Aufgaben der Außenstelle Norden

- (1) Als erstes sind die Aufgaben mit zentraler Bedeutung für den gesamten Landkreis Aurich in Aurich zusammenzufassen.
- (2) Für die Überführung der Aufgaben der Kreisverwaltung von Norden nach Aurich, die eine Dezentralisierung nicht zulassen oder unzweckmäßig erscheinen lassen, ist ein Stufenplan aufgestellt.
- (3) Aufgaben, die eine Dezentralisierung zulassen, besonders wenn sie mit erheblichem Publikumsverkehr verbunden sind und bürgernah, insbesondere für die Inselbevölkerung, abgewickelt werden können, sind für den Bereich des ehemaligen Landkreises Norden in der nach § 10 neu errichteten Außenstelle Norden wahrzunehmen. Die Aufgaben der Außenstelle Norden sind in einer Übersicht festgehalten.

§ 12

Kreishaushalt

- (1) Die Haushaltssatzungen mit allen Anlagen der bisherigen Landkreise Aurich und Norden bleiben bis zum Schluß des Haushaltsjahres 1977 gültig. Auf die Aufstellung eines Rumpfhaushalts wird verzichtet. Notfalls sind über- und außerplanmäßige Ausgaben zu genehmigen.

- (2) Alle in den bisherigen Landkreisen beschlossenen und haushaltsmäßig gesicherten Maßnahmen werden abgewickelt. Angesammelte Rücklagen werden in den bisherigen Kreisen investiert.
- (3) Der neue Landkreis Aurich ist verpflichtet, sämtliche Gebiete des Kreises im Rahmen seiner Möglichkeiten so zu fördern, daß diese in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.

§ 13

Verfügung über Vermögen

Bis zum Erlaß einer neuen Hauptsatzung bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 (2) Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000,-- DM nicht übersteigt, nicht der Beschlußfassung durch den Kreistag.

§ 14

Kreisgebäude

Die diesen Vertrag abschließenden Gebietskörperschaften sind sich darüber einig, daß das neue Kreisverwaltungsgebäude in Aurich auf dem Gebiet zwischen dem Lüchtenburger Weg und dem Fischteichweg errichtet werden soll. Zur Finanzierung des I. Bauabschnittes sind die in der Rücklage des bisherigen Landkreises Aurich angesammelten rd. 5,1 Mio DM zu verwenden.

§ 15

Überörtlicher Brandschutz, Katastrophenschutz

- (1) Mit der Kreisneuordnung hat der neue Landkreis Aurich die Aufgaben des Katastrophenschutzes, die besonders für die Küste von überragender Bedeutung sind, übernommen. Er ist verpflichtet, die vorhandenen Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen bestehen zu lassen, weiter zu fördern und zu verstärken. Die Feuerwehrtechnische Zentrale in Norden bleibt schwerpunktmäßig zuständig für den Bereich des ehemaligen Landkreises Norden. In der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Norden ist eine Notrufzentrale einzurichten.
- (2) Die Kreisbrandmeister der bisherigen Landkreise Aurich und Norden bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode, längstens bis zum Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes, im Amt und nehmen für ihren bisherigen Bereich die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes wahr.

§ 16

Schulwesen

- (1) Die Festlandgemeinden des neuen Landkreises bilden je einen Sekundarbereich I. Für die Inseln sind Sonderregelungen zu treffen.
- (2) Der bisherige Landkreis Norden ist gemeinsam mit dem Landkreis Wittmund Verbandsglied des Schulzweckverbandes Dornum-Holtriem. Der Landkreis Aurich als Rechtsnachfolger des Landkreises Norden hat sicherzustellen, daß in diesem Bereich Dornum Standort der Realschule bleibt.
- (3) Im Sekundarbereich I bestehen Sonderregelungen im Bereich der Gemeinde Hinte und für die Ortsteile Rysum, Loquard, Campen der Gemeinde Krummhörn mit der Stadt Emden. Der Landkreis Aurich hat diese in seine Schulplanung mit zu übernehmen.

§ 17

Kreisbildstellen und

Regionalpädagogisches Zentrum

- (1) Die Kreisbildstellen in Aurich und Norden bleiben schwerpunktmäßig für ihre bisherigen Bereiche bestehen. Sie sind zu Mediotheken zu entwickeln. Die Kreisbildstelle Norden ist in das Weiterbildungszentrum in Norden einzugliedern.
- (2) Das Regionalpädagogische Zentrum in Aurich hat sich bewährt. Deshalb setzt sich der Landkreis für die Erhaltung des RPZ in Aurich ein und ist bereit, die Zusammenarbeit der Kreisbildstelle Aurich mit dem RPZ fortzusetzen.

§ 18

Kreisvolkshochschulen

Die Kreisvolkshochschulen in Aurich und Norden bleiben je für sich unselbständige Anstalten des Landkreises Aurich. Die Gebühren der beiden Anstalten sind 1978 einander anzugleichen.

§ 19

Kreismusikschulen

Die Kreismusikschulen in Aurich und Norden bleiben je für sich unselbständige Anstalten des Landkreises Aurich. Die Gebühren der beiden Anstalten sind 1978 einander anzugleichen.

§ 20

Kommunale Informationsstelle

für die Weiterbildung von Erwerbslosen

Der Landkreis Aurich wird die als Modellvorhaben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft eingerichtete kommunale Informationsstelle für die Weiterbildung von Erwerbslosen für den Bereich des ehemaligen Landkreises Norden weiterführen. Im Einvernehmen mit dem Deutschen Institut für Urbanistik in Köln ist zu prüfen, ob die Arbeit dieser Einrichtung auch auf den ehemaligen Landkreis Aurich ausgedehnt werden kann.

§ 21

Erziehungsberatungsstellen

Die Erziehungsberatungsstellen in Aurich und Norden bleiben bestehen. Die weitere Arbeit wird sichergestellt.

§ 22

Krankenhäuser

Der Landkreis Aurich wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung Träger der Kreiskrankenhäuser in Aurich und Norden. Er ist verpflichtet, beide Krankenhäuser als Krankenhäuser der Regelversorgung weiter zu betreiben und sie auf einem technisch und medizinisch wünschbaren Stand zu halten. Dabei ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß das Kreiskrankenhaus Norden neben der Bevölkerung des Einzugsgebietes auch noch die große Zahl der Feriengäste zu versorgen hat.

§ 23

Krankentransporte, Rettungsdienste

- (1) Die Krankentransporteinrichtungen werden nach der Kreisreform in Aurich und Norden weitergeführt. Der Landkreis Aurich ist verpflichtet, beide Einrichtungen zu Rettungsdiensten auszubauen und Rettungsdienstzentralen in Aurich und Norden einzurichten.
- (2) 1978 sind die Gebühren für die Krankentransporte in Aurich und Norden einander anzugleichen.

§ 24

Wirtschaftsförderung

- (1) Der neue Landkreis Aurich hat zwei Mittelzentren, die Städte Aurich und Norden. Der Landkreis hat dafür zu sorgen, daß die Wirtschaftsförderung für beide Mittelzentren durch den Bund, das Land und den Kreis gleichmäßig erfolgt.
- (2) Ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor ist auch der Fremdenverkehr. Es ist deshalb anzustreben, daß Einrichtungen für den Fremdenverkehr angesiedelt und gebührend gefördert werden. So ist die vom Landkreis Norden beschlossene Förderung des Meerwasserwellen-Hallenschwimmbades in Norden/Norddeich für den Landkreis Aurich verbindlich. Auch hat der Landkreis Aurich die Pläne zur Errichtung eines kommunalen Hafens für die Insel Juist weiter zu fördern und zu verwirklichen.

§ 25

Verwaltung der Kreisstraßen

Übernimmt der Landkreis Aurich die Verwaltung der Kreisstraßen, ist in der Stadt Norden eine Straßenmeisterei zu unterhalten.

§ 26

Sparkassen

- (1) Die Kreissparkasse Aurich und die Kreis- und Stadtspar-
kasse Norden werden durch die Kreisreform nicht berührt.
Ihre Geschäftsbereiche (Ausleihbezirke) werden nach dem
Stand vom 1. 8.1977 festgelegt.
- (2) Die Gremien der beiden Sparkassen sollten durch Abgeord-
nete, Kreisbedienstete und Bürger besetzt werden, die im
Geschäftsbereich der jeweiligen Sparkasse ihren Wohnsitz
haben.
- (3) Geschäftsführer des Zweckverbandes Kreis- und Stadtspar-
kasse Norden ist der Leiter der Außenstelle Norden der
Kreisverwaltung (§11). Die Satzung des Zweckverbandes ist
anzupassen.

§ 27

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Der neue Landkreis Aurich gibt nach den Vorschriften der
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Sat-
zungen der Gemeinden und Landkreise in amtlichen Ver-
kündungsblättern ein amtliches Verkündungsblatt heraus.

- (2) Satzungen werden im amtlichen Verkündungsblatt nach Abs. 1, Verordnungen außerdem im Amtsblatt des Regierungspräsidenten, bekanntgemacht. Viehseuchenbehördliche Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen sind in folgenden Tageszeitungen zu verkünden:

Norderneyer Badezeitung

Ostfriesen-Zeitung

Ostfriesische Nachrichten

Ostfriesischer Kurier

Anzeiger für Harlingerland

Emdener Zeitung

- (3) Satzungen und Verordnungen sollen, wenn sie von öffentlichem Interesse sind, außerdem in den im Abs. 2 genannten Tageszeitungen veröffentlicht werden.

§ 28

Revisionsklausel

Sollen Regelungen, die durch diese Vereinbarung festgeschrieben sind, geändert werden, so ist hierzu ein Beschluß des Kreistages mit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

§ 29

Schlußbestimmungen

Durch die Rechtsungültigkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht berührt. Dieser Vertrag tritt mit dem Achten Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform in Kraft.

Aurich, den 11. Juli 1977

Landkreis Aurich

(S.)

Hildebrand
(Landrat)

Schuver
(Oberkreisdirektor)

Norden, den 11. Juli 1977

Landkreis Norden

(S.)

Swieter
(Landrat)

Alberts
(Oberkreisdirektor)

Gemäß § 15 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) genehmige ich hiermit den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Landkreisen Aurich und Norden vom 11. 7.1977 mit Ausnahme von § 5 Satz 3, § 7 Abs. 3, §§ 10 und 11, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1, §§ 25 und 26 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 28.

Gemäß § 15 Abs. 2 NLO wird bestimmt:

1. Die Kreisbrandmeister der bisherigen Landkreise Aurich und Norden bleiben bis zur Ernennung des Kreisbrandmeisters des neugebildeten Landkreises im Amt und nehmen für ihren bisherigen Bereich dessen Aufgaben wahr.
2. Änderungen des Vertrages bedürfen eines Beschlusses des Kreistages.

Diese Bestimmungen treten mit dem Achten Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform in Kraft.

Aurich, den 27. Juli 1977

- 106 - 01 470 -

Der Regierungspräsident in Aurich

In Vertretung

Barth